

Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)

Rückmeldungen von OdASanté

Grundsätzliches

→ Zustimmung mit Änderungswünschen

OdASanté begrüsst es, dass die Verordnung auf verschiedenen Ebenen die praktische Ausbildung fördert. Sie weist darauf hin, dass die Qualität der Ausbildung in direktem Zusammenhang mit der Qualifizierung und Motivation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern zusammenhängt.

Ziel ist es, die Qualität zu steigern, entsprechend muss die Funktion der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen (Ausbildner und Ausbilderinnen) attraktiv sein. In der Praxis zeigt sich, dass diese Funktionen oft schwer zu besetzen sind. Gemäss Aussagen von Pflegedirektionen sei ausserdem eine hohe Fluktuation feststellbar, wodurch häufig auch die Ausbildung der BerufsbildnerInnen nicht gewährleistet sei. Dies widerspiegelt sich wiederum in der Qualität der Ausbildung und führt zu Lehrabbrüchen oder dem Berufsausstieg direkt nach der Ausbildung.

Nebst der Förderung von praktischen Ausbildungsplätzen ist daher sicherzustellen, dass die Berufsleute auch im Beruf verbleiben und attraktive Arbeitsplätze haben, wo sie entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden und auch die Ausbildung sicherstellen.

Punkt für Punkt

Artikel 2, Abs. 2

Gemäss Art. 5, Abs. 1 des Ausbildungsfördergesetz obliegt es den Kantonen, für jeden Leistungserbringer die anrechenbaren Leistungen aufgrund von Ausbildungskapazität und -konzept zu bestimmen. Diese Regelung wird durch Abs. 2 stark eingeschränkt. Auf der Basis der Ausbildungsverpflichtungen ist bereits jetzt erkennbar, welche Spitäler zumindest quantitativ eine Mehrleistung im Sinne des Gesetzes leisten. Mindestens diese Mehrleistungen sollten gemäss vorliegendem Gesetz abgerechnet werden können. Dadurch würde man einen gezielten Anreiz setzen.

Artikel 3, Abs. 2

→ Dieser Absatz ist zu streichen.

Von einer sukzessiven Reduktion ist abzusehen. Die Bundesbeiträge wurden definiert, wie auch die zeitliche Gültigkeit der Initiative. Deshalb sollten für die ganze Zeit die gleichen Regeln gelten.

Artikel 3, Abs. 3

Die Kriterien für die Prioritätenliste sind transparent zu machen. Entsprechend ist der Artikel anzupassen.

Artikel 4, Abs. 1, a

Die Kriterien für den Wirksamkeitsnachweis sind nicht klar definiert und es stellt sich daher die Frage: Wann kann vom Erfolg dieser Initiative gesprochen werden? Diesbezüglich sollten klare Kriterien zur Hand genommen werden.

Artikel 4, Abs. 1, b

→ Dieser Punkt ist zu streichen.

Er kann zu Fehlanreizen und mehr Bürokratie führen.

Artikel 5, Abs. 2

→ Dieser Absatz ist zu streichen.

Artikel 5, Abs. 3

Kriterien für die Priorisierung sind transparent zu machen. Artikel ist entsprechend anzupassen.

Artikel 9, Abs. 2

→ Diesen Absatz gilt es anzupassen.

Mit diesem Artikel sind Unterstützungsbeiträge zur Förderung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner kaum möglich. Der Artikel ist dahingehend anzupassen, dass von dieser Regelung Massnahmen zu Gunsten der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen nicht ausgeschlossen sind.

Artikel 10, Abs. 1

Sollte absehbar sein, dass vereinzelte Kantone ihren Betrag nicht ausschöpfen, müsste die Möglichkeit einer Freigabe dieses Betrags zugunsten anderer Kantone bestehen. Prozess und Kriterien sind transparent zu machen. Kantone sollten definieren können, wenn eine andere Stelle «kantonale» Aufgaben übernimmt. Sodass diese Stellen auch gesuchsberechtigt sind (Bsp. Kantonale OdA).

Artikel 14, Abs. 1

Die Berichterstattung ist öffentlich zu machen.

